



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Sehnde

Besuch vom 3. Juli 2025

Az.: 23I-NI/2/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Absonderung	4
1	Dauer	4
2	Externe Kontrolle	5
II	Arbeit.....	6
III	Belegungssituation.....	6
1	Größe des Haftraums.....	6
2	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung.....	7
3	Stockbetten	8
IV	Beschwerdemanagement	8
V	Besonders gesicherter Haftraum.....	8
1	Dauer	8
2	Unterbringung bei Gefahr der Selbstverletzung	9
3	Ausstattung	9
VI	Fixierung.....	11
VII	Hausordnung.....	12
VIII	Interessenvertretung der Gefangenen.....	12
IX	Kameraüberwachung.....	13
X	Nutzung von Pfefferspray.....	13
XI	Schutz der Intimsphäre	14
1	Durchsuchung mit Entkleidung.....	14
2	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	15
XII	Substitution.....	15
XIII	Vertrauliche Gespräche	16
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	16
I	Aufenthalt im Freien.....	16
II	Offener Vollzug.....	16
F	Weiteres Vorgehen.....	16

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere

grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 3. Juli 2025 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Sehnde. Diese ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen mit bis zu lebenslanger Haftdauer an erwachsenen männlichen Gefangenen und der Untersuchungshaft an Erwachsenen sowie zur Vollstreckung von Zivil-, Ordnungs- oder Erzwingungshaft.

Zum Zeitpunkt des Besuchs verfügte die JVA Sehnde über eine Belegungsfähigkeit von 519 Haftplätzen und war mit 495 Gefangenen nahezu vollständig ausgelastet.

Die Delegation meldete den Besuch am 2. Juli 2025 beim Niedersächsischen Justizministerium an und traf am Besuchstag gegen 9 Uhr in der Anstalt ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt, die medizinische Abteilung, die Sicherheitsstation, besonders gesicherte Hafträume sowie mehrere Hafträume.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit der Seelsorgerin und dem Seelsorger, dem Personalratsvorsitzenden, einem Mitglied des Anstaltsbeirats und mehreren Gefangenen. Die Leitung der Anstalt sowie weitere Mitarbeitende standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Das ambulante psychiatrische Behandlungsangebot der JVA Sehnde richtet sich an Gefangene im Regelvollzug, die an einer psychiatrischen Erkrankung leiden und aufgrund von Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung eine längerfristige fachpsychiatrische Betreuung sowie eine vielschichtige Unterstützung im Umgang damit benötigen. Die ambulante Betreuung greift bspw., wenn Mitarbeitende Verhaltensauffälligkeiten bei einem Gefangenen beobachten, die auf eine mögliche psychische Störung hindeuten. In solchen Fällen erfolgt zunächst eine Anmeldung in der allgemeinmedizinischen Sprechstunde, da verschiedene somatische Erkrankungen das Verhalten sowie die kognitiven Funktionen der betroffenen Person direkt oder indirekt beeinflussen können. Auch Gefangene, die sich bislang nicht in psychiatrischer Behandlung befinden, haben im Rahmen der allgemeinmedizinischen Sprechstunde die Möglichkeit, ein erstes psychiatrisches Gespräch in Anspruch zu nehmen.

Die stationäre Behandlung erfolgt in der Vollzugsabteilung mit psychiatrischem Schwerpunkt (VpS). Diese verfügt über eine Kapazität von elf Plätzen, die sich auf einen Doppelhaftraum und neun Einzelhafräume verteilen. Ergänzend steht ein Krisenraum zur Verfügung, der bei Bedarf kameraüberwacht werden kann.¹ Das multiprofessionelle Team der Abteilung umfasst u.a. eine Fachärztin für Psychiatrie, eine Psychologin sowie Fachkräfte für psychiatrische Pflege und Gesundheits- und Krankenpflege.

¹ Der Krisenraum dient als Unterbringungsraum für die Durchführung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 5 NJVollzG, sofern die übrigen besonders gesicherten Hafträume belegt sind.

Aufgenommen werden erwachsene männliche Gefangene, bei denen aufgrund einer psychischen Erkrankung oder eines entsprechenden Verdachts mit ausgeprägter Symptomatik eine ambulante Vorsorge nicht ausreicht und die im Vollzugsalltag nicht zurechtkommen. Ebenfalls einbezogen sind Gefangene, die im Anschluss an eine externe stationäre psychiatrische Behandlung nachbehandelt und schrittweise wieder an den Vollzugsalltag herangeführt werden sollen. Das Angebot umfasst die Behandlung des gesamten Spektrums akuter, superakuter und chronischer psychischer Störungen sowie von Lebenskrisen. Hierzu zählen auch Kriseninterventionen, etwa bei suizidalen Gedanken oder nach Suizidversuchen.

Von Aufnahme und Behandlung in der VpS ausgeschlossen sind Gefangene, die aufgrund der Schwere ihres Zustands einer durchgehenden ärztlichen Betreuung (mindestens in Form einer Rufbereitschaft) bedürfen; in diesen Fällen erfolgt eine externe stationäre Unterbringung. Gleiches gilt für Gefangene, bei denen allgemeine Verhaltensauffälligkeiten ohne im Vordergrund stehenden Behandlungsbedarf vorliegen oder bei denen keine ausreichende Behandelbarkeit mehr gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Gefangenen, die von den psychiatrischen Behandlungsangeboten ausgeschlossen werden, zeitnah Zugang zu alternativen Versorgungsoptionen erhalten, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.

C Positive Beobachtungen

Den im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen wird grundsätzlich Alltagsbekleidung zur Verfügung gestellt.

Die generelle Möglichkeit der Videotelefonie kann die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte nach außen auch für Gefangene erleichtern, die aufgrund großer räumlicher Entfernung keinen oder nur selten Besuch erhalten. Die Nutzung der Videotelefonie wird dabei nicht auf das Besuchskontingent angerechnet.

Langzeitbesuche von mehreren Stunden werden ebenfalls ermöglicht, und dies an fünf Wochentagen einschließlich samstags, wodurch die Pflege von Kontakten zu Angehörigen begünstigt werden kann. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur Resozialisierung leisten.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

I Dauer

Aus der eingesehenen Dokumentation geht hervor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 3. Juli 2025 insgesamt 37 Absonderungen nach § 82 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) angeordnet wurden. Diese wurden grundsätzlich in regulären Einzelhaftsräumen vollzogen. Die tägliche Einschlussdauer betrug dabei etwa 23 Stunden. Teilweise befanden sich die Betroffenen über längere Zeiträume in vollständiger sozialer Isolation von anderen Gefangenen.

Sämtliche Absonderungen erstreckten sich über mehr als 15 Tage. In fünf Fällen betrug die Dauer rund sieben Monate. Besonders kritisch hervorzuheben sind zwei unverhältnismäßig langandauernde Maßnahmen: Ein Gefangener befand sich seit März 2022 und ein weiterer seit August 2023 in Absonderung.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass sich die Anstalt mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht. Es bestehen dennoch erhebliche Zweifel, ob unausgesetzte Absonderungen über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein können.

Eine unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft) geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.² Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) betont regelmäßig, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.³ Daher darf eine Absonderung in unausgesetzter Form nur dann durchgeführt werden, wenn sie unerlässlich ist, d.h. wenn sie nicht durch andere mildere Mittel ersetzt werden kann.⁴

In diesem Zusammenhang ist eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung erforderlich, weshalb diese Maßnahme – im Vergleich zu weniger eingriffsintensiven Alternativen wie einer engmaschigen Beobachtung, einer psychologischen/psychiatrischen Betreuung oder Unterbringung in spezialisierten (stationären) Behandlungseinrichtungen – in besonderem Maße geeignet ist, der bestehenden Gefährdungslage zu begegnen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass jede Form der Isolierung ausschließlich auf Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Dauer angeordnet wird. Zudem sollen Maßnahmen ergriffen werden, die auf eine Reduzierung der Dauer abzielen und damit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken.

Die Nationale Stelle bittet ergänzend um Unterrichtung zur aktuellen Situation der beiden Gefangenen, die über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg abgesondert wurden.

2 Externe Kontrolle

Nach § 82 Abs. 2 NJVollzG bedarf eine Absonderung erst bei einer Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In Anbetracht der Schwere der Maßnahme ist dieser Schwellenwert als deutlich zu hoch anzusehen.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.⁵ Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

² Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

³ CPT/Inf(2022)18, Rn. 53.

⁴ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Auflage, § 89 StVollzG, Rn. 2: „Unerlässlich ist die Einzelhaft nur dann, wenn sie nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann; die Anstalt hat daher zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben; dazu werden insbesondere ärztlich-psychiatrische Maßnahmen geeignet sein“.

⁵ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

Hinzu kommt, dass nach den Nelson-Mandela-Regeln Einzelhaft, die über einen Zeitraum von 15 Tagen hinaus andauert (Langzeit-Einzelhaft), als unzulässig gilt.⁶ Der UN-Sonderberichterstatter hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass ab diesem Zeitpunkt das Risiko irreversibler gesundheitlicher Schäden für die betroffene Person besteht.⁷

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft). Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

II Arbeit

Die Anstaltsleitung teilte mit, dass ein Mangel an Arbeits- und vergleichbaren Beschäftigungsplätzen bestehe, wodurch auch arbeitswillige Gefangene daran gehindert würden einer sinnvollen Beschäftigung nachzukommen.

Dies steht im Widerspruch zu der gesetzlichen Verpflichtung, „der oder dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder, wenn dies der Vollzugsbehörde nicht möglich ist, eine angemessene Beschäftigung [zu]zuweisen und dabei ihre oder seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen [zu] berücksichtigen“.⁸ Dies ist kritisch zu bewerten, da „Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung insbesondere dem Ziel [dienen], Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern“.⁹

Um der bestehenden Situation entgegenzuwirken, sollen ausreichende Arbeits- und vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

III Belegungssituation

1 Größe des Haftraums

In der JVA Sehnde erfolgt grundsätzlich eine Einzelunterbringung. Dies entspricht der Empfehlung der Nationalen Stelle und ermöglicht den Gefangenen eine Rückzugsmöglichkeit sowie die Wahrung einer angemessenen Privatsphäre. Auf jeder Station steht zwar jeweils ein Doppelhaftraum zur Verfügung; diese waren zum Zeitpunkt des Besuchs jedoch nur vereinzelt doppelt belegt. Insgesamt stellte sich die Unterbringungssituation somit positiv dar.

Gleichwohl wurde die Delegation darauf hingewiesen, dass im Falle hoher Auslastung selbst Einzelhafträume doppelt belegt werden müssten, deren Grundfläche lediglich 10 qm einschließlich des Toilettenbereichs betrage.

⁶ Regel 43 Abs. 1 der [Nelson-Mandela-Regeln](#) mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen.

⁷ [Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26.

⁸ § 35 Abs. 2. Satz 1 NJVollzG.

⁹ § 35 Abs. 1 NJVollzG.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm¹⁰ exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitärbereichs hinzukommen.

Haft Räume, die diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht doppelt belegt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene der gemeinsamen Belegung zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten könnte.¹¹

2 Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Nach § 20 Abs. 2 NJVollzG ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig, „sofern eine oder einer von ihnen hilfsbedürftig ist, für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“.

Die Anforderungen aus § 20 Abs. 2 NJVollzG bleiben hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.¹²

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Formulierungen „hilfsbedürftig“, „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ sowie „sofern [...] die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Zudem ist diese Entscheidung individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

Erfolgt die gemeinsame Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen gemäß Artikel 20 Abs. 2 NJVollzG, ist zusätzlich eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal einzuholen, die auch diejenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Es sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

Das Niedersächsische Justizministerium kündigte in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 zum Bericht über den Besuch der JVA Meppen am 15. Oktober 2024 an, dass im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des NJVollzG geprüft werden solle, inwieweit die Anwendungsbedingungen der zwangsweisen gemeinschaftlichen Unterbringung nach § 20 Abs. 2 in den beiden erstgenannten Konstellationen noch zeitgemäß seien.

¹⁰ 6 qm stellen den absoluten Mindeststandard dar. Kleinere Haft Räume verstoßen nach Auffassung der Nationalen Stelle gegen Art. 1 des Grundgesetzes.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 17.10.2000, Az.: 2 WD 12/00; Siehe auch Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Aufl., § 18, Rn. 2.

¹² Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

Die Nationale Stelle bittet über Unterrichtung über den aktuellen Stand des Vorhabens sowie darum, zu gegebener Zeit gemäß Artikel 19 lit. c OPCAT an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt zu werden.

3 Stockbetten

Einige Hafträume sind mit Stockbetten ausgestattet.

Über das Verletzungsrisiko hinaus, das mit dem Schlafen auf dem oberen Bettplatz verbunden ist, kann sich ein solches Provisorium negativ auf das Selbstwertgefühl der Betroffenen auswirken.

Dies stellt aus Sicht der Nationalen Stelle keine zeitgemäße Unterbringung von Gefangenen dar.

IV Beschwerdemanagement

In der Anstalt steht den Gefangenen ein Beschwerdebriefkasten für Eingaben an den Anstaltsbeirat zur Verfügung. Dieser ist jedoch im Bereich der Pforte angebracht, sodass die dort eingesetzten Bediensteten jederzeit wahrnehmen können, wenn Gefangene dort ihre Schreiben einwerfen.

In anderen Justizvollzugsanstalten hat die Nationale Stelle demgegenüber Beschwerdebriefkästen vorgefunden, die in den jeweiligen Hafthäusern frei zugänglich sind und den Gefangenen grundsätzlich die Möglichkeit eröffnen, ihre Schreiben ohne Kenntnisnahme durch Bedienstete abzugeben.

Vor diesem Hintergrund soll sichergestellt werden, dass Beschwerden tatsächlich anonym eingereicht werden können.

V Besonders gesicherter Haftraum

1 Dauer

Aus der vorliegenden Dokumentation geht hervor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 3. Juli 2025 insgesamt 136 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum durchgeführt wurden. Die Maßnahmen erstreckten sich über eine Dauer von bis zu 18 Tagen.¹³

Eine derart lange Unterbringung steht nicht mit dem ursprünglichen Sicherungszweck der Maßnahme in Einklang, da diese Vorgehensweise im Kontrast zu deren Begründung steht, welche sich auf den „akuten Zustand“¹⁴ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Dauert ein akuter Zustand der Eigen- und/oder Fremdgefährdung dennoch über einen längeren Zeitraum an, deutet dies vielmehr auf das Vorliegen erheblicher psychischer Auffälligkeiten hin, die eine fachgerechte psychiatrische oder psychologische Behandlung außerhalb des besonders gesicherten Haftraums erforderlich machen.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten. In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen,

¹³ 18.01.-05.02.2025 (Grund der Unterbringung: Gewalttätigkeiten gegen Sachen).

¹⁴ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung¹⁵ und Betreuung sicherzustellen.

Eine zeitnahe Prüfung weniger eingriffsintensiver Maßnahmen kann dazu beitragen, die Unterbringung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und damit den physischen und psychischen Zustand der Betroffenen verstärkt zu schützen; eine externe Kontrolle kann diesen Prozess erleichtern und fördern.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum soll eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich greifen. Auch bei erteilter Zustimmung soll die Maßnahme spätestens nach 48 Stunden Unterbringungsdauer einer Entscheidung durch eine unabhängige und neutrale Instanz bedürfen (Richtervorbehalt).¹⁶

2 Unterbringung bei Gefahr der Selbstverletzung

In mehreren Fällen, in denen die Maßnahme bis zu sechs Tage andauerte, wurde die Unterbringung mit der Gefahr der Selbstverletzung begründet. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist zu hinterfragen, inwieweit die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum in einer solchen Situation als angemessen angesehen werden kann.

Gefangene in Absonderung erfahren eine besonders belastende Form sozialer Isolation, die sowohl ihre psychische als auch ihre physische Gesundheit erheblich beeinträchtigen kann. Studien belegen, dass ihre psychische Belastung deutlich über dem Niveau der allgemeinen Gefängnispopulation liegt: So werden fast doppelt so viele stress- und traumabezogene Symptome sowie isolationsbedingte pathologische Reaktionen dokumentiert.¹⁷

Angesichts der räumlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum – insbesondere der Isolierung,¹⁸ und der stark eingeschränkten Umgebung – handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine besonders eingriffsintensive Form der Absonderung.¹⁹

Wird sie dennoch aufgrund von Eigengefährdung angeordnet, ist nachvollziehbar darzulegen, weshalb diese Maßnahme – im Unterschied zu weniger eingriffsintensiven Alternativen – besser geeignet sein soll, der Gefahr entgegenzuwirken.

3 Ausstattung

Das Niedersächsische Justizministerium hat in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 angekündigt, die bestehenden Standards zur Ausstattung besonders gesicherter Hafträume überprüfen und fortschreiben zu wollen.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.

¹⁵ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

¹⁶ Vgl. analog § 32 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

¹⁷ Vgl. Haney, 2020, „The Science of solitary: Expanding the harmfulness narrative“, S. 247.

¹⁸ Siehe Kubink/Henningsmeier, FS 2020/4, S. 268: „Die Unterbringung im bgH steigert psychische Gefahren der ohnehin vorbelasteten Inhaftierten. Durch die totale Isolation werden emotionale Probleme, Stress, Hilflosigkeit und Einsamkeit verstärkt. Suizidale Gedanken erfahren dort ihre Bestätigung und Verstärkung“.

¹⁹ Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, den Entzug der Bewegung im Freien und die zusätzlich angeordnete Videoüberwachung deutlich verschärft.

a Zugang zum Tageslicht

Die besonders gesicherten Hafträume der JVA Sehnde verfügen über keine Fenster, sodass weder Tageslicht noch ein freier Blick nach draußen gewährleistet sind. Der fehlende natürliche Lichteinfall erschwert zudem die zeitliche Orientierung.

Auch nach Auffassung des CPT sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden“.²⁰ Hierzu zählt insbesondere auch der Zugang zu Tageslicht.²¹

In allen besonders gesicherten Hafträumen ist ein natürlicher, ungefilterter Lichteinfall sicherzustellen; darüber hinaus soll ein ungehinderter Blick nach draußen gewährleistet werden.

Zumindest für eine mehrtägige Unterbringung sind die besonders gesicherten Hafträume der JVA Sehnde nicht geeignet.

b Kopfunterlage

Die Delegation stellte fest, dass Gefangenen selbst bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich eine Decke zur Verfügung gestellt wird.

Auch der CPT forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.²²

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Die Räume sollen grundsätzlich mit einer Matratze, einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

Geeignete Kopfunterlagen – d.h. flüssigkeitsdicht, den höchsten Brandschutznormen entsprechend und mit besonders hohem Reißwiderstand ausgestattet – werden inzwischen in einer wachsenden Zahl von Justizvollzugsanstalten vorgehalten, darunter auch die JVA Lingen.

c Hygiene

In den besonders gesicherten Hafträumen steht für den Toilettengang lediglich ein im Boden eingelassenes, mit Metall umrandetes Loch zur Verfügung; ein separates Waschbecken ist nicht vorhanden.

Auch dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden“.²³ Dazu gehört aus Sicht der Nationalen Stelle auch die Möglichkeit, sich nach Bedarf die Hände zu waschen oder zu trinken.

Eine Mindestausstattung für die Grundhygiene soll gewährleistet werden, bspw. durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.

Dahingehend zeigen die Jugendanstalt Berlin sowie die JVA Hannover mit in die Wand integrierten Wasserspendern in den besonders gesicherten Hafträumen Beispiele auf, auf welche Weise

²⁰ CPT, [Standards – Einzelhaft für Gefangene \(2011\)](#), Rn. 58.

²¹ Ebenda.

²² CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

²³ CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), Rn. 58.

grundlegende Bedürfnisse der Gefangenen und strenge Sicherheitsanforderungen in Einklang gebracht werden können. Durch die feste Installation eines manipulationssicheren Wasserspenders, der von den Gefangenen per Knopfdruck bedient werden kann, wird gewährleistet, dass die Betroffenen jederzeit eigenständig auf fließendes Wasser zugreifen können – sei es zur Hygiene oder einfach, um bei Bedarf zu trinken – ohne den Umweg über das Personal gehen zu müssen.

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Prüfung des Einbaus in die Wand integrierter Wasserspender in den besonders gesicherten Hafträumen der JVA Sebnitz vorgesehen sei.

Die Nationale Stelle bittet um Unterrichtung über den aktuellen Umsetzungsstand.

VI Fixierung

Vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt wurde keine Fixierung durchgeführt. Da es sich um eine äußerst einschneidende Maßnahme handelt, nutzt die Nationale Stelle dennoch die Gelegenheit, um Stellung hinsichtlich der diesbezüglichen Anforderungen aus § 85a Abs. 4 NJVollzG zu nehmen.

Es wird begrüßt, dass durch den Gesetzestext grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch ärztliches Personal vorgesehen wird. Da ein tatsächliches Durchführen dieser Verfahrensweise jedoch im Kontext des Justizvollzugs – insbesondere bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen – kaum umsetzbar scheint, ist die Ausnahmeregelung genauer zu beleuchten: Die Bestimmung sieht vor, dass soweit „die Ärztin oder der Arzt die Betreuung der oder des Gefangenen [...] nicht selbst wahrnimmt, [...] sie oder er die Betreuung Personen übertragen [kann], die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind.“ Diese Garantie ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Die Formulierung „Personen [...], die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert [sind]“, ist zu unbestimmt und entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Danach müssen fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss.

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,²⁴ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Dahingehend gibt die Nationale Stelle stets eindringlich zu bedenken, dass unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung der Fixierung die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen bestehen.

Die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal ist daher auch in Justizvollzugsanstalten umzusetzen. Dies gilt umso mehr, als die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegende Situation in einer medizinischen Klinik im Zweifel mit geringeren Gefahren verbunden sein dürfte als in einer Vollzugsanstalt.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

²⁴ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

VII Hausordnung

Die Hausordnung liegt in mehreren Sprachen vor, was ausdrücklich begrüßt wird. Gleichwohl ist sie teilweise technisch und rechtlich komplex formuliert. Da viele Gefangene die Schriftsprache nur eingeschränkt beherrschen oder von Analphabetismus betroffen sind, kann dies die Verständlichkeit erheblich beeinträchtigen.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Gefangenen sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben.

In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle insbesondere auf die leicht verständliche Hausordnung der Jugendanstalt Hameln verweisen.

VIII Interessenvertretung der Gefangenen

Zum Zeitpunkt des Besuchs war keine Interessenvertretung der Gefangenen eingerichtet.

Das dauerhafte Fehlen einer Interessenvertretung der Gefangenen stellte die Nationale Stelle im Übrigen lediglich in kleineren Justizvollzugsanstalten fest, überwiegend Untersuchungshaftanstalten. Das Scheitern ihrer Bildung in diesen Einrichtungen war u.a. auf eine hohe Fluktuation sowie teilweise kurze Freiheitsstrafen zurückzuführen. Da diese Rahmenbedingungen in der JVA Sehnde nicht vorliegen, ist nur schwer nachvollziehbar, weshalb die Einrichtung einer solchen Vertretung seit mehreren Jahren ausbleibt. Bei einer Belegung von rund 500 Gefangenen, darunter mehr als 400 Strafgefangene, ist vielmehr davon auszugehen, dass sich eine hinreichende Anzahl von Gefangenen findet, die für eine nicht unerhebliche Dauer in der Anstalt untergebracht sind und Interesse an einer Mitwirkung sowie an der Einbringung von Vorschlägen und Anregungen gegenüber der Anstaltsleitung haben.

Gesetzlich ist vorgesehen, dass den Gefangenen ermöglicht werden soll, Vertretungen zu wählen, die in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen können. Die Vorschläge und Anregungen sollen mit der Vertretung erörtert werden.²⁵

Eine unzureichende Umsetzung dieser Vorgabe kann dazu führen, dass Missverständnisse und Konflikte zwischen Gefangenen und Mitarbeitenden schwerer aufgeklärt und bearbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Wahl einer Interessenvertretung der Gefangenen aktiv zu unterstützen.

Dahingehend teilte die Anstaltsleitung im Nachgang des Besuchs mit, dass ein Mitarbeiter aktuell mit der Neuorganisation einer Interessenvertretung der Gefangenen beauftragt worden sei.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Stand informiert zu werden.

²⁵ § 182 NJVollzG, Sätze 2 und 3.

IX Kameraüberwachung

Die besonders gesicherten Hafträume und der Sicherheitsraum werden durchgehend kameraüberwacht.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.²⁶

Sie soll nur dann erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Personen unerlässlich ist.²⁷ Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Delegation stellte zudem Mängel in der Funktionalität der Kameraüberwachung fest. Auf der psychiatrischen Abteilung wurde bspw. im Dienstraum lediglich das Kamerabild der Schleuse angezeigt, während die Überwachung des Krisenraums nicht aufgeschaltet war.

Nach Auskunft der Einrichtung soll das gesamte Kamerasystem ab September 2025 schrittweise über einen Zeitraum von 18 Monaten erneuert werden.

Die Nationale Stelle bittet daher, regelmäßig über den aktuellen Stand der Umsetzung informiert zu werden. Bis zum Abschluss der Maßnahmen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine durchgehend angemessene Überwachung der betroffenen Personen sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde in der Sicherheitszentrale des Hauses 5 (Sicherheitsstation) festgestellt, dass die Auswertung der Kamerabilder auf mehreren Monitoren jeweils nur von einer diensthabenden Person pro Schicht erfolgt. Die hierfür vorgesehene personelle Besetzung ist nicht ausreichend und beeinträchtigt die Schutzfunktion der Kameraüberwachung erheblich.

Es ist sicherzustellen, dass die Personalzuweisung den Anforderungen entsprechend angepasst wird. Unabhängig davon ist zu betonen, dass die Kameraüberwachung die notwendige persönliche Präsenz der Mitarbeitenden nicht ersetzen kann. Neben der technischen Überwachung bleibt die soziale Interaktion mit den Betroffenen ein unverzichtbarer Bestandteil einer angemessenen Betreuung.

X Nutzung von Pfefferspray

In der Anstalt wird Pfefferspray im Dienstalltag mitgeführt und zur Nutzung in Einsatzlagen gegenüber Gefangenen vorgehalten.²⁸

Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken²⁹ in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Justizvollzugsanstalten unterlassen werden.

Auf die Nutzung von Pfefferspray in geschlossenen Räumen soll verzichtet werden.

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

²⁷ Vgl. analog dazu § 44 Abs. 5 Satz 2 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW (StrUG NRW).

²⁸ Siehe auch die vom Niedersächsischen Justizministerium erarbeiteten Richtlinien zur Durchsetzung des unmittelbaren Zwangs (Stand März 2024), 3.4 Reizstoffsprüngerät.

²⁹ EGMR, Urteil vom 10.04.2012, Ali Günes ./ Türkeri, Individualbeschwerde Nr. 9829/07, Rn. 37 ff. (Verletzung von Artikel 3 EMRK); CPT/Inf (2009) 25, Rn. 79.

XI Schutz der Intimsphäre

1 Durchsuchung mit Entkleidung

Eine anstaltsinterne Anweisung sieht vor, dass grundsätzlich bei jeder Aufnahme³⁰ sowie nach jedem Langzeitbesuch eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorzunehmen ist.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³¹ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.³²

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Die anstaltsinterne Anweisung beinhaltet keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Gewährleistung einer die Intimsphäre schonenden Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung.

Die Praxis der Entkleidung soll so schonend wie möglich erfolgen. Um dies sicherzustellen, soll die Durchsuchung in einer die Intimsphäre wahren Weise durchgeführt werden, etwa durch eine Entkleidung in zwei Phasen, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

In seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 führte das Niedersächsische Justizministerium aus, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur die Anordnung, sondern auch die Durchführung von mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchungen erfasse; diese seien so schonend wie möglich zu gestalten, um die Intimsphäre der Gefangenen zu wahren.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es umso mehr geboten, den von der Nationalen Stelle entwickelten Standard für Durchsuchungen mit Entkleidung ausdrücklich in den internen Regelungen der Justizvollzugsanstalten Niedersachsens zu verankern.

In diesem Zusammenhang verweist die Nationale Stelle auf zahlreiche positive Beispiele einer phasenweisen Entkleidung im deutschen Justizvollzug.³³ Ein entsprechendes Vorgehen ist teilweise auch gesetzlich verankert. So enthält etwa § 75 Abs. 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes eine einschlägige Regelung.³⁴

Die Leiterin der JVA Sehnde teilte im Nachgang des Besuchs mit, dass die Anstaltsverfügung zu Durchsuchungen noch im Jahr 2025 überprüft werden solle.

Die Nationale Stelle bittet um Unterrichtung über den aktuellen Umsetzungsstand.

³⁰ Nach Angaben der Anstaltsleitung kann ausnahmsweise bei Überführung aus anderen Justizvollzugsanstalten davon abgesehen werden.

³¹ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

³² BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22.

³³ Siehe u.a. die anstaltsinternen Regelungen der Justizvollzugsanstalten Bernau, Moabit, Fuhlshüttel, Burg, Brandenburg a. H. und Neumünster.

³⁴ Den Gefangenen soll ermöglicht werden, „Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen“.

2 Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen ausschließlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.³⁵

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,³⁶ des einverständlichen Einsatzes eines Markersystems³⁷ oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann³⁸. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Zur Schonung des Schamgefühls soll grundsätzlich eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle angeboten werden, sodass die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Das Niedersächsische Justizministerium wies in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 darauf hin, dass der Einsatz chemischer Substanzen, die eine eindeutige Zuordnung der Probe erlauben, bereits vor einigen Jahren im niedersächsischen Justizvollzug getestet worden sei; nach dieser Erprobung sei (zunächst) von einer landesweiten Einführung abgesehen worden. Es sei jedoch beabsichtigt, die Überlegungen zur Einführung eines Marker-Systems erneut aufzugreifen und dabei die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die bereits durchgeführte Testung im niedersächsischen Justizvollzug und auf die regelmäßige Anwendung alternativer Methoden zur Urinabgabe unter Sichtkontrolle in anderen Einrichtungen des Freiheitsentzugs, vertraut die Nationale Stelle darauf, dass eine zeitnahe Lösungsfindung möglich ist.

Sie bittet, zu gegebenem Zeitpunkt über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

XII Substitution

In der Abteilung Burgdorf (Außenstelle der JVA Sehnde)³⁹ mit einer Belegungsfähigkeit von 132 Haftplätzen fand zum Besuchszeitpunkt keine Substitutionstherapie für suchterkrankte Gefangene statt. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass das erforderliche Material zwar vorhanden sei, die dort tätigen Ärzte jedoch keine Substitution anbieten würden. Infolgedessen müsse die Behandlung in der Hauptanstalt erfolgen, was nur unter erheblichem organisatorischem Aufwand möglich sei.

Der Staat ist verpflichtet, eine angemessene medizinische Behandlung der Gefangenen sicherzustellen. Dies gilt auch für Suchterkrankungen.⁴⁰

Vor diesem Hintergrund soll auch in der Abteilung Burgdorf eine bedarfsgerechte, medizinisch begleitete Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Gefangenen gewährleistet werden.

³⁵ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

³⁶ Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

³⁷ Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

³⁸ Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

³⁹ Die Abteilung Burgdorf ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen erwachsenen Strafgefangenen mit Freiheitsstrafen bei Erst- und Regelvollzug bis zu vier Jahren, Ersatzfreiheitsstrafen und Ordnungs-, Sicherungs- und Zwangshaft. Sie war nicht Gegenstand des Besuchs der Nationalen Stelle.

⁴⁰ In diesem Zusammenhang vgl. EGMR, Urteil vom 01.09.2016, Wenner ./ Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 62303/13, Rn. 54-58 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

XIII Vertrauliche Gespräche

Auf der psychiatrischen Abteilung steht lediglich ein einzelner Telefonapparat im Flur zur Verfügung, der nicht akustisch abgeschirmt ist. Das Führen vertraulicher Telefonate ist damit kaum möglich.

Im Unterschied zu den übrigen Hafthäusern der Anstalt wurde für diese Abteilung keine Haftraumtelefonie vorgesehen. Dies wurde beim Bau der Abteilung damit begründet, dass selbstständiges Telefonieren für Personen mit psychischen oder psychiatrischen Auffälligkeiten als nicht förderlich angesehen werde.

Es wird empfohlen, auch in der psychiatrischen Abteilung Möglichkeiten zu schaffen, die sicherstellen, dass vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Aufenthalt im Freien

Gefangene verbringen ihren Aufenthalt im Freien auf den Innenhöfen, die weitestgehend weder vor Sonne noch vor Regen geschützt sind.

Die Nationale Stelle regt an, geeignete Lösungen zu finden, die es den Gefangenen ermöglichen, ihren Aufenthalt im Freien zu verbringen, ohne dabei komplett ungeschützt starken Witterungsbedingungen ausgesetzt zu sein.⁴¹ Die Überdachung eines Teilbereichs wäre wünschenswert.⁴²

II Offener Vollzug

In der Abteilung des offenen Vollzugs in Burgdorf war zum Zeitpunkt des Besuchs lediglich ein Drittel der Haftplätze belegt.

Um den Gefangenen einen angepassten Vollzugsverlauf zu ermöglichen – d.h. deren individuelle Bedürfnisse und Eignung zu berücksichtigen, um den Übergang in die Freiheit bestmöglich vorzubereiten –, wäre es wünschenswert, die Kapazitäten des offenen Vollzugs optimal zu nutzen. So könnte dieses bewährte Instrument der Resozialisierung⁴³ vollumfänglich angeboten werden.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Justizministerium, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die

⁴¹ Vgl. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 42.

⁴² Vgl. bspw. die Gegebenheiten in den Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel und Luckau-Duben, in denen sich auf allen Freistundenhöfen Unterstände für die Gefangenen befinden. Vgl. auch EGMR, Urteil vom 20.10.2011, Mandić und Jović ./.. Slowenien, Individualbeschwerden Nrn. 5774/10, 5985/10, Rn. 78: „As there was no roof over the outdoor yard, it is hard to see how the prisoners could use the yard in bad weather conditions in any meaningful way“.

⁴³ Vgl. Schüttler H., Neumann M., Klatt T., Hahnemann A., Kellermann A. & Bartsch T. (2023). Legalbewährung nach Entlassung aus dem offenen Vollzug: Eine Vergleichsstudie. Nomos; Siehe auch den Schwerpunkt im Forum Strafvollzug, Heft 2/2020.

Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 8. Mai 2026